# Hilfswerk des

# Lions Club München "Alt-Schwabing" e.V.



## SATZUNG

## Name und Sitz des Vereins

§1

Der Name des Vereins lautet: Hilfswerk des Lions Club München "Alt-Schwabing" e.V.

Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist München.

Er ist im Vereinsregister einzutragen.

#### Zweck des Vereins

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

## 1. Förderung der Jugendhilfe und Erziehung

Dieser Zweck wird verwirklicht im Bereich der Resozialisierung Jugendlicher z. B. durch Hilfe bei der Arbeitsplatzsuche, soziale Betreuung u.a.: bei der Drogenprävention im Bereich Jugendhilfe durch Finanzierung von Vorträgen in Schulen, durch Spenden für die Errichtung und Erhaltung von Kinderdörfern, Kindergärten, Kinderhorten und Kinderspielplätzen sowie zur Errichtung entsprechender Institutionen zur Förderung behinderter Kinder;

## 2. Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege

Dieser Zweck wird verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln im Sinne § 58 Nr. 1 AO für steuerbegünstigte Krankenhäuser und Sanatorien.

## 3. Förderung der Altenhilfe

Dieser Zweck wird verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln für steuerbegünstigte Altenheime und durch die unmittelbare Betreuung alter Menschen (Organisation von Ausflugsfahrten, Theateraufführungen u.s.w.)

## 4. Förderung der Bildung und Kultur, der Studentenhilfe und Wissenschaft

Dieser Zweck wird verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln für Schulen, Unterstützung hilfsbedürftiger Studenten und steuerbegünstigter kultureller wissenschaftlicher Einrichtungen.

# 5. Unmittelbare Unterstützung der Opfer von Straftaten, Vertreibung und politischer Verfolgung.

Dieser Zweck wird verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung von Personen i. S. des § 53 AO und durch deren psychosoziale Betreuung.

## 6. Mildtätige Hilfe

Mildtätige Hilfe durch unmittelbare Unterstützung von Menschen, die aufgrund von Gebrechen oder Behinderung auf die Hilfe anderer angewiesen sind i. S. des § 53 AO.

Als gemeinnützig im Sinne dieser Satzung gelten in Übereinstimmung mit § 17 Abs. 1 StAnpG solche Zwecke, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit gefördert wird.

Als mildtätig im Sinne dieser Satzung gelten in Übereinstimmung mit § 18 Abs. 1 StAnpG solche Zwecke, die ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet sind, bedürftige Personen zu unterstützen. Die Bedürftigkeit bestimmt sich nach § 18 Abs. 2 StAnpG i. V. m. § 3 der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.

## Gewinnverwendung

## § 3

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

## § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **Organe des Vereins**

## § 5

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## Mitgliederversammlung

## § 6

Der Mitgliederversammlung steht die Ordnung aller Angelegenheiten des Vereins zu, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind.

Der Vorstand ist an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.

Die Mitgliederversammlung kann bestimmte Aufgaben auf einen Beirat, der höchstens aus 5 Mitgliedern besteht, übertragen. Sie wählt diesen aus ihrer Mitte.

## § 7

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins,
- Bestellung und Widerruf der Bestellung des Vorstandes,
- Bestellung und Widerruf der Bestellung von zwei Rechnungsprüfern
- Entlastung des Vorstandes,
- Ausschluß von Mitgliedern,
- die Höhe des Jahresbeitrages.

#### § 8

Die Mitgliederversammlung muß mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen werden. Die Einberufung hat schriftlich, spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung, unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung zu erfolgen und muß die Punkte der Tagesordnung enthalten.

## § 9

Eine Mitgliederversammlung ist ferner zu berufen, wenn der dritte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund verlangt.

#### 8 10

Von jeder Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Vorstand unterzeichnet wird.

Außerdem ist eine Anwesenheitsliste der erschienenen Mitglieder auszufertigen.

## § 11

Die Abstimmung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen.

Für Satzungsänderungen, für die Auflösung des Vereins und für den Ausschluß von Mitgliedern ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Für die Wahlen, Abberufung und Entlastung des Vorstandes ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig und ausreichend.

#### Vorstand

## § 12

Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB entsprechende Anwendung.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren bestellt.

## § 13

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Auslagenersatz steht dem Vorstand im Rahmen des § 4 dieser Satzung zu.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

## § 14

Der Vorstand hat darauf zu achten, daß die tatsächliche Geschäftsführung mit der Satzung in Einklang steht.

Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins berühren, sind vom Vorstand unverzüglich dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Der Vorstand hält regelmäßig Sitzungen ab, in denen die jährlichen Schwerpunkte der Hilfsaktionen, wie sie in § 2 der Satzung umrissen sind, jeweils festgelegt werden. Er beschließt auch über die Verteilung der Gelder unter Berücksichtigung allenfallsiger Zweckbestimmungen.

## § 15

Bei Einberufung von Vorstandssitzungen müssen die Gegenstände der Beschlußfassung rechtzeitig angekündigt werden. Diese Ankündigungen bedürfen nicht der Schriftform. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen.

## § 16

Die Beschlußfassung durch den Vorstand erfolgt nach dem Mehrheitsgrundsatz.

Enthält sich ein Vorstandsmitglied der Stimme und sind die beiden übrigen Vorstandsmitglieder gegenteiliger Auffassung, entscheidet die Mitgliederversammlung über den strittigen Punkt.

## Mitgliedschaft

## § 17

Mitglieder des Vereins können alle Mitglieder des Lions Club München "Alt-Schwabing" sein.

## § 18

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in welchem der Beitritt erklärt wird.

## § 19

Über die Höhe des Jahresbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

Der Jahresbeitrag ist ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Eintritts oder des Austritts aus dem Verein zu entrichten.

## § 20

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht erblich.

Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

## § 21

Die Mitgliedschaft wird durch Austritt, Ausschluß oder Tod oder bei Verlust der Mitgliedschaft im Lions Club München "Alt-Schwabing" beendet.

Der Austritt aus dem Verein muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der schriftlich erklärte Austritt erfolgt bei Vorstandsmitgliedern am Ende des Monats, welcher dem Monat folgt, an welchem der Austritt erklärt worden ist; bei allen übrigen Vereinsmitgliedern am Ende des Monats der Austrittserklärung.

Der Ausschluß eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung kann nur aus wichtigem Grunde erfolgen. Als Ausschlußgründe kommen ehrloses Verhalten, schwere Bestrafung, hartnäckige Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen sowie schwere Verletzung der Pflichten als Mitglied gegenüber dem Verein in Betracht.

## Auflösung des Vereins

## § 22

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Maßgebend hierfür sind die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 dieser Satzung.

## § 23

Sinkt die Zahl der Mitglieder unter 3 herab, hat der Vorstand binnen drei Tagen die Auflösung des Vereins im Vereinsregister zu beantragen.

## Abwicklung des Vereinsvermögens

#### § 24

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Lions Hilfswerk Bayern Süd e. V. (LHWBS), das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 25

Die in § 24 dieser Satzung festgelegte Liquidation ist vom Vorstand abzuwickeln.

#### § 26

Der Verein gilt während der Liquidation nur insoweit als fortbestehend, als der Zweck der Liquidation es erfordert.

## § 27

Die Auflösung des Vereins oder der Entzug der Rechtsfähigkeit ist durch die Liquidatoren öffentlich bekanntzumachen. Die Veröffentlichung hat in der Süddeutschen Zeitung zu erfolgen. Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern.

## Schlußbemerkungen

#### § 28

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, finden die §§ 21 bis 79 BGB sowie die Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 Anwendung.

## § 29

Sollten Bestimmungen dieser Satzung gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung bleibt unberührt.

Stand: 04. April 2011 / geändert lt. MV v. 10. April 2011